

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00216 vom 28. Juni 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00216

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00216 du 28 juin 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00216 del 28 giugno 2012

Volltext

IV.2011.00216

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Z?rich

III. Kammer

Sozialversicherungsrichterin Heine, Vorsitzende

Sozialversicherungsrichterin Annaheim

Ersatzrichter Vogel

Gerichtsschreiber Rubeli

Urteil vom 28. Juni 2012

in Sachen

X.____

Beschwerdef?hrerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ronald Pedernana

Rorschacher Strasse 21, Postfach 27, 9004 St. Gallen

gegen

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle

R?ntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Z?rich

Beschwerdegegnerin

Nachdem die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle, mit Verf?gung vom 24. Januar 2011 die ?bernahme der Kosten f?r eine erstmalige berufliche Ausbildung der am 9. August 1994 geborenen X.____ an der Kosmetikfachschule Y.____ abgelehnt hatte (Urk. 2),

nach Einsicht in die Beschwerde vom 23. Februar 2011, mit welcher die Beschwerdef?hrerin die Aufhebung der angefochtenen Verf?gung und die ?bernahme der Kosten der Ausbildung an der Kosmetikfachschule Y.____, samt einem Taggeld w?hrend der Ausbildung, beantragt hat (Urk. 1), und in die auf Abweisung der Beschwerde schliessende Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin vom 31. M?rz 2011 (Urk. 7),
in Erw?gung,

dass invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen haben, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern, und die Voraussetzungen auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]),

dass die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art in Berufsberatung, erstmaliger beruflicher Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung und Kapitalhilfe bestehen (Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG),

dass Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Kosten haben, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten der Versicherten entspricht (Art. 16 Abs. 1 IVG),

dass die Beschwerdeführerin am 1. Dezember 2009 die IV-Stelle unter Hinweis auf eine durch ein ADS-Syndrom bedingte Lernschwäche um Übernahme der Kosten einer Ausbildung zur Kosmetikerin an der Kosmetikfachschole Y.____ ersuchte (Urk. 8/4),

dass der Gutachter Dr. med. Z.____, Facharzt FMH für Kinder- und Jugendpsychiatrie, in seinem Bericht vom 27. September 2010 eine einfache Aufmerksamkeitsstörung ohne soziale Auffälligkeiten (ICD-10 F90.0), eine niedrige Intelligenz mit sehr dissoziierten Intelligenzbereichen und eine Anpassungsstörung mit hauptsächlich Sorgen und Ängsten (ICD-10 F43.23) diagnostizierte (Urk. 8/13/1 Ziff. 1.1),

dass Dr. Z.____ zum Schluss kam, es sei fraglich, ob die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten den hohen schulischen Anforderungen der von ihr besuchten Berufsfachschole gewachsen sei, da sie deutlich längere Zeit benötige, um den Stoff zu bewältigen (Urk. 8/13 S. 6 f.),

dass das fachärztliche Gutachten des Dr. Z.____ auf sorgfältigen und umfassenden Untersuchungen samt testpsychologischen Abklärungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der relevanten Vorakten abgegeben worden ist und in seinen Beurteilungen nachvollzogen werden kann (Urk. 8/13),

dass die Einschätzung der behandelnden Hausärztin und Psychotherapeutin, wonach die Beschwerdeführerin wegen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf den Besuch einer privaten Berufsfachschole angewiesen sei (vgl. Urk. 8/9) demgegenüber nicht nachvollzogen werden kann,

dass auch das weitere Argument der Beschwerdeführerin, sie sei nach absolviertem erstem Semester durch die Ausbildungsstufe als genügend und für den Beruf der Kosmetikerin geeignet qualifiziert worden (vgl. Urk. 3/3) nicht verfehlt, würde doch in einem solchen Fall das Vorliegen eines die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigenden Gesundheitsschadens in Frage gestellt,

dass die berufliche Ausbildung, für welche die Beschwerdeführerin Kostenersatz verlangt, ihren Fähigkeiten vor dem Hintergrund der aktenkundigen medizinischen Unterlagen somit nicht entspricht,

dass die Voraussetzungen für die Übernahme von Ausbildungskosten an der Kosmetikfachschule Y.____ daher nicht gegeben sind,

dass der angefochtene Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 24. Januar 2011 deshalb nicht zu beanstanden und die Beschwerde entsprechend abzuweisen ist,

dass die Kosten des Verfahrens auf Fr. 400.-- festzulegen und ausgangsgemäss von der Beschwerdeführerin zu tragen sind (Art. 69 Abs. 1 bis IVG),

erkennt das Gericht:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ronald Pedernana
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.